

RS OGH 1979/7/13 1Ob23/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1979

Norm

WRG §34

WRG §35

Rechtssatz

Ergeben sich - ungeachtet einer relativ genauen Fixierung des Quellschutzgebietes vor der Durchführung des Projektes - im Zuge der Herstellung einer Wasserversorgungsanlage gravierende räumliche Verschiebungen - etwa dadurch, daß die Quelfassung überhaupt außerhalb des engeren Schutzgebietes zu liegen kommt - so kann es nur Sache der zuständigen Wasserrechtsbehörde sein, der geänderten Sachlage durch neuen - abändernden - Bescheid Rechnung zu tragen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 23/79
Entscheidungstext OGH 13.07.1979 1 Ob 23/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0082576

Dokumentnummer

JJR_19790713_OGH0002_0010OB00023_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at